

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

VII. B. Bühren.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

Stelle in französischer Zeit, hatten aber keine Kinder. Erbe wurde 1841 der Bruder des Zellers, der 70 Jahre alte Hermann Möller, bezw. dessen gleichnamiger Sohn, für den 1842 40 T. Gewinngeld festgesetzt wurden. Der gutsherrl. Verband wurde durch das StG. aufgehoben.

19. Ganzerbe Röbbke, hofhörig. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Wessel zu Ambühren an Ackerland 8 Mlt. 9 Sch. Mg. S. und 7 Sch. Gerstkorn S., Grasland von 13—14 F. H., Garten von 2 Sch. L. S., wenig Holz beim Hause, jedoch Berechtigung in dem Ambührener Holz mit Mast für 2 Schw. (worin auch der Landesherr mit 2 Schw. berechtigt war), ferner in der gem. Feldmark zur Weide und Heide. Am Amth. gab er jährlich 1 Widder, 1 Lamm, 1 Magerschwein, 2 Hühner, mit Rünken in Ambühren und Möhlmann in Schmertheim zusammen 2 Goldgulden für 1 Maituh, zum Herbstsch. 6 schw. Schill., zum Maisch. 2 schw. Schill., am Des.-Ger. 1 Sch. Mg. Für den am Amth. zu leistenden unbestimmten Wagensdienst wurden später $1\frac{1}{2}$ T. und 6 Sch. Haf., außerdem jährl. ein einmaliger Dienst zu einer langen und einer kurzen Fuhr prästiert. Andere später am Amth. eingeführte jährl. Gefälle waren 40 Eier, 4 F. D. Th. oder 1 T., 2 F. R. Th. oder 36 Gr., 3 Tage Pf. oder 36 Gr.

Um 1696 erhielten die Stelle Johann Kobbeken und Frau Trineke mit 30 T. Gewinn und Auffahrtsgeld. 1735 heiratete die Witwe Anna Katharina einen Matthias Osterkamp, der mit 16 T. auf 20 Jahre zur maljährigen Auff. zugelassen wurde. 1738 ist die Zellerin tot, und Matthias Osterkamp nimmt auf die Stelle eine Helene Drees, die 6 T. für die maljährige Auff. geben muß. 1769 leistete die Witwe Abstand auf ihren Sohn Johann (25 T. für den Gew.), der bis 1793 das Kolonat unterhatte. Ihm folgte Matthias Röbbke (Gew. 30 T.), diesem 1809 Bernd Anton Hoppe. Das gutsherrl. Verhältniß wurde durch das StG. aufgehoben.

VII. B. Bühren.

20. Ganzerbe Meyer, hofhörig. Um 1574 hat Helmerichs Hermann zu Bühren an Ackerland 14 Mlt. Mg. S., die nach Gelegenheit auch zu Korn und Haf. S. gebraucht werden, 3 Sch. L. S. Gartenland, Mast beim Hause für 5 Schw., Berechtigung in der Cloppenburg Mark zur Heide, Weide, Torf und Plaggen, Wagensdienst am Amth. mit 2 Pf., gibt 1 Magerschw., 1 Widder, 1 Lamm, 2 Hühner, zum Herbstsch. 10 schw. Schill., 1 Goldgulden für $\frac{1}{2}$ Maituh. Der

Wagendienst wurde später auf eine lange und eine kurze Fuhr jährl. ermäßigt, dafür wurden jährl. $1\frac{1}{2}$ T. Dienstgeld und 6 Sch. Diensthaf. am Amth. gegeben. Es kamen sodann noch hinzu: 40 Eier und 3 Tage Pf. oder 36 Gr. Um 1665 hieß der Stelleninhaber Hermann Meyer, um 1700 Diederich Meyer. Des letzteren 1. Ehe mit Anniken Deiters aus Thüle war kinderlos; aus 2. Ehe mit Metke Sandmann hatte er 1708 2 Kinder Herm Bernd und Heinrich. 1764 mußte der Anerbe Diederich für sich und seine Frau zum Gew. 70 T. zahlen. 1788 dagegen wurde der Gew. für den Sohn Johann Diederich und Frau mit Rücksicht auf die vielen Verluste durch Viehseuche und Mißwachs auf 45 T. festgesetzt. 1841 bestimmte die Kammer den Gew. für Anton Meyer und Anna Maria Götting. Die 2. Frau war Maria Anna Behrens, die auf 23 Maljahre zugelassen wurde. Das gutsherrl. Verhältniß wurde durch das StG. aufgehoben.

21. Ganzerbe Behrens, hofhörig. Der Name der Stelle hat mehrere Male gewechselt. 1574 heißt die Inhaberin Anna Bruns, Witwe Johanns, 1665 heißt der Besitzer Bernd s. Henrich Sandmann, 1696 Sinnigen Bernd oder Bernd Sandmann. An Ländereien waren Ende des 16. Jahrh. vorhanden: 12 Mt. Ag. S., von denen jedoch nach Gelegenheit der Witterung und des Bodens einige mit Ag., andere mit Korn oder Haf. besät wurden, ferner Gartenland von $3\frac{1}{2}$ Sch. L. S. Die Stelle hatte Berechtigung in der Cloppenburg Mark zur Heide und Weide, gab am Amth. zum Herbstsch. 6 schw. Schill., zum Maisch. 4 schw. Schill., 1 Widder, 1 Lamm, 1 Magereschw., 2 Hühner und leistete Wagendienst mit 2 Pf., gab ferner am Des.-Ger. 1 Sch. Ag. und 4 Sch. Haf., dem Pastor zu Krapendorf 6 Sch. Ag. und 9 Sch. Wittkorn. Für den am Amth. zu leistenden Wagendienst wurden später $1\frac{1}{2}$ T. Dienstgeld und 6 Sch. Haf. gegeben, jedoch blieb die Pflicht, zu einer langen und einer kurzen Fuhr. Neue am Amth. zu entrichtende Lasten waren 40 Eier und 3 Tage Pf. oder 36 Gr.

1696 wurden 30 T. für den Gew. gezahlt, jedoch 1748 für Heinrich Behrens u. dessen Anna Maria Taphorn 100 T. festgesetzt. Zugleich wurde den jungen Leuten zur Pflicht gemacht, die durch die unwirtschaftliche Haushaltung der früheren Wehrfester kontrahierten Schulden abzutragen. Die alte Wehrfesterin, welche Abstand geleistet hatte, erhielt zu ihrem Unterhalte 5 Sch. S. Land. Der Brautschatz für die abgehenden Kinder sollte bei Gelegenheit nach dem Vermögen des Erbes determiniert werden. 1753 ist der Wehrfester

tot, der 2. Mann der hinterlassenen Witwe wurde auf Maljahre, bis der Anerbe aus 1. Ehe das 30. Lebensjahr erreicht hat, mit 16 T. zur Auff. zugelassen. 1794 machten Joh. Heinrich Bruns als Zeller Behrens sein Testament. Aus 1. Ehe hinterließ er 2 Kinder: Diederich, der mit seiner Frau Elisabeth Wilken schon 1791 zum Erbe zugelassen war, und Elisabeth, die sich mit Heinrich Wulfers zu Schmertheim verheiratete. Aus 2. Ehe hatte er 4 Söhne und 2 Töchter, die aus dem mit 2000 T. Schulden und mit schweren Abgaben belasteten Erbe nichts erhalten sollten; nur sollten sie, wenn sie kränklich und gebrechlich wären und bei anderen Leuten ihr Brot nicht verdienen könnten, auf der Stelle im Hause mit Kost und Kleidung unterhalten und verpflegt werden. 1814 drückte der Zeller Diederich Behrens der Kammer den Wunsch aus, daß seiner ältesten Tochter Anna Maria, die sich mit einem Jürgen Bullermann verheiratete, die Stelle überlassen würde, obwohl ein jüngerer Sohn vorhanden war. Nun war nach § 132 der münsterischen Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783 die Vorschrift gegeben, daß der Erbpächter den Söhnen vor den Töchtern den Vorzug zu geben verpflichtet sein sollte. Jedoch war der ausdrückliche Zusatz gemacht, daß, wenn der Erbpächter aus wichtigen Gründen eine abweichende Verfügung zu treffen für nötig erachten sollte, solches mit Genehmigung der Gutsherrschaft geschehen könnte. Solche Gründe waren vorhanden. Einerseits war der minderjährige Sohn außer stande, dem kränklichen zur Verwaltung der Stelle nicht mehr fähigen Vater beizustehen, andererseits war die Stelle mit so bedeutenden Schulden belastet, daß, wenn der Jürgen Bullermann mit seinem beträchtlichen Vermögen nicht in das Erbe eintrat, der alte Zeller sich unmöglich auf demselben halten konnte, ohne in Konkurs zu geraten. Die Angelegenheit wurde erst 1822 geregelt mit der Zulassung des Bullermann zum Erbe gegen Zahlung von 35 T. Gew. Das gutsherrl. Verhältnis wurde durch das StG. aufgehoben.

22. Pferdekotten Bruns, hofhörig. 1574 hatte Willeke Bruen an Ackerländereien $6\frac{1}{2}$ Mt. Mg. S., wovon einige zur Kuhweide gedrescht, die anderen nach Gelegenheit mit Mg. oder Haf. besät wurden, ferner einen Garten von 3 Sch. L. S., jedoch wenig Holz, Berechtigung in der Cloppenburg Mark zur Heide und Weide, Torf und Blaggen. Am Amth. Cloppenburg war unbestimmter Wagentdienst zu leisten mit 2 Pf. (wofür später jährl. 1 lange und 1 kurze Fuhr, $1\frac{1}{2}$ T. Dienstgeld und 6 Sch. Haf.), zum Herbst. wurden 2 schw. Schill., zum

Maisch. 4 schw. Schill. gegeben. Es kamen später noch hinzu 1 Tag Pf. oder 12 Gr.

1665 hatte Dirich Bruns 2 Söhne: Dirich (29 Jahre alt) und Wessel u. eine blinde Tochter Gretete, von denen der älteste Sohn die Stelle erhielt. Diesem folgte 1698 die Tochter Wübbeken mit ihrem Manne Johann Frerich gegen Zahlung von 12 T. Gewinnngeld. Aus der Ehe war ein Sohn Diederich, aus einer 2. Ehe mit Johann Pulsfort 2 Kinder. 1717 heiratete die Witwe in 3. Ehe einen Johann Werner aus Bestrup, dem 200 Taler, 7 Kühe, 60 Schafe, 2 Pferde und Wagen und 4 Jahre lang die Früchte von 2 Mt. S. Land als Wittgift versprochen waren. Dafür sollten die beiden Schwiegereltern auf Bruns Stelle wohnen können. Da diese aber das Versprechen nicht ausführten, wollte man sie in das Bruns'sche Haus nicht aufnehmen und unterhalten, und in diesem Sinne wurde auch auf eine Klage von der Regierung in Münster entschieden. 1734 stand die Zellerin Wübbeken vom Erbe auf ihren ältesten Sohn Diederich u. dessen Frau Anneke Wilkens ab. Gew. u. Auff. wurden zu 8 T. affordiert mit der Androhung, daß, wenn die jährl. herrsch. Intraden nicht bezahlt würden, sie des Erbrechts verlustig seien und vom Erbe entfernt würden und die Stelle für Schätzung u. Pacht ausgegeben werden sollte.

Die später gezahlten Gewinnngelder zeigen, daß mit der Zeit die Verhältnisse auf der Stelle sich besserten. 1763 wurden von Johann Friedrich u. Frau geb. Dredmann aus Sevelten 15 T., 1791 von Dirk Heinrich u. Frau Katharina Maria Elsen 18 T., 1841 von Johann Christian Bruns und Engel Sprock 20 T. gegeben. Die Stelle wurde durch das StG. vom gutsherrl. Verbande befreit.

VIII. B. Stalförden.

23. Ganzerbe Wienten, hofhörig. Die Stelle hieß im 16. Jahrh. Wernken oder Warnten. Damals waren an Ackerland vorhanden 12 Mt. 10 Sch. Ag. S., die nach Gelegenheit auch mit Haf. besät wurden, an Gartenland 2 Sch. L. S. und 1 $\frac{1}{2}$ Sch. Gersten S., Grasland von 10 F. S., Mast beim Hause für 2 Schw., Berechtigung in dem Stalförder Holz gleich den Nachbarn mit Mast für 2 Schw., in der gem. Mark zur Heide und Weide. Frucht- und Blutzehnten zog die Kirche in Krapendorf. Am Amth. Clopp. war unbestimmter Wagensdienst mit 2 Pf. zu leisten, wofür später jährl. 1 $\frac{1}{2}$ T. Dienstgeld und 6 T. an den Rentmeister kamen. Ferner waren am Amth. zu ent-